



Bundesanstalt für Immobilienaufgaben, Steinstraße 39, 44147 Dortmund

Stadt Rheine
-Verwaltungsvorstand-
Klosterstraße 14
48431 Rheine

<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	BM	I	II	K	
Stadt Rheine						
07. DEZ. 2012						
FB 7						

SPARTE Verkauf

GESCHÄFTSZEICHEN DOVK.VK-125369/0001.3052

ANSPRECHPARTNER Peter Waanders/Wilhelm Stümmeler

ANSCHRIFT Bundesanstalt für Immobilienaufgaben
Steinstraße 39
44147 Dortmund

TEL +49 (0)231 8402-3001 (oder -0)

FAX +49 (0)231 8402-9000

E-MAIL wilhelm.stuemmler@bundesimmobilien.de

INTERNET www.bundesimmobilien.de

DATUM 29.11.2012

Ehem. Damloup-Kaserne in Rheine; Rückerwerbsansprüche der Stadt Rheine

1. Ihre Schreiben vom 02.08. und 06.11. 2012 - VV-I-ku -
2. Telefongespräch Herr Kuhlmann/Herr Stümmeler am 10.09.2012

Anlage: Merkblatt Konversion

Sehr geehrter Herr Kuhlmann,

zu Ihren Schreiben vom 02.08. und 06.11. 2012 nehme ich wie folgt Stellung:

Die Abgeordneten Karl-Josef Laumann (MdL) und Jens Spahn (MdB) haben im August 2012 die Ihrerseits aufgeworfene Frage einer unentgeltlichen Rückübertragung der ehemaligen Damloup-Kaserne auf die Stadt Rheine auch an den Bundesminister der Finanzen (BMF) gerichtet. Sie hatten sich seinerzeit in einem Telefongespräch mit Herrn Stümmeler damit einverstanden erklärt, vor Beantwortung Ihres Schreibens vom 02.08.2012 zunächst die abschließende Stellungnahme des BMF abzuwarten.

Das BMF hat die Anfrage der Abgeordneten Laumann und Spahn zwischenzeitlich beantwortet. Danach sind die in Rede stehenden Flächen im Jahre 1934/36 dem Deutschen Reich im Rahmen sogenannter „Garnisonsverträge“ unentgeltlich überlassen worden. Das Bundesverwaltungsgericht vertrat in einem ähnlich gelagerten Fall (Stadt Gießen) mit Urteil vom 18. Mai 2000 – Az.: BVerwG 3 C 39.99 – die Auffassung, dass dem Anspruch auf Rückübertragung (Art. 134 Abs. 3 GG in Verbindung mit § 5

Abs. 2 Reichsvermögensgesetz (RVG)) die Grundlage entzogen sei, weil der Bund die Grundstücke zum maßgeblichen Zeitpunkt (Inkrafttreten des RVG am 1. August 1961) überwiegend bzw. dauerhaft und nicht nur vorübergehend unmittelbar für eigene Verwaltungsaufgaben benötigt und diesen Bedarf rechtzeitig angemeldet hatte. Außerdem war in dem zu entscheidenden Fall die Anmeldefrist nach RVG (31. Juli 1962) für die Geltendmachung eines Rückfallanspruchs abgelaufen und das Rückfallrecht erloschen. Das Bundesverfassungsgericht hat im Jahre 2002 eine Verfassungsbeschwerde im Wesentlichen aus denselben Gründen nicht zur Entscheidung angenommen.

Für die Flächen der ehemaligen Damloup-Kaserne gilt Vergleichbares. Auch ist mir nicht bekannt, dass die Stadt Rheine seinerzeit innerhalb der Frist des Reichsvermögensgesetzes einen entsprechenden Antrag auf Rückübertragung gestellt hat. Nach Bekanntwerden des vorgenannten Grundsatzurteils im Jahre 2000 sind die Auswirkungen auf eine mögliche Rückübertragung der ehemaligen Damloup-Kaserne mit Herrn Öttker und Herrn Helmig aus ihrem Hause bereits in einem gemeinsamen Gespräch am 22.05.2000 ausführlich erörtert worden. An der Sach- und Rechtslage hat sich bis heute nichts geändert.

Eine unentgeltliche Rückübertragung der ehemaligen Damloup-Kaserne auf die Stadt Rheine ist somit leider nicht möglich.

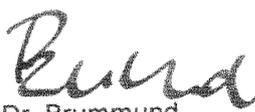
Der Haushaltsausschuss des Deutschen Bundestages hat, wie Ihnen bereits bekannt ist, mit Beschluss vom 21.03.2012 den Kommunen/Gebietskörperschaften sowie privatrechtlichen Gesellschaften, Unternehmen, Stiftungen oder Anstalten, an denen die Kommune bzw. eine Gebietskörperschaft mehrheitlich beteiligt ist, unter bestimmten Bedingungen ein sogenanntes „Erstzugriffsrecht“ an Konversionsliegenschaften eingeräumt.

Als einführende Information hierzu füge ich den Beschluss des Haushaltsausschusses des deutschen Bundestages vom 21.03.2012 sowie das Merkblatt zur Konversion bei, das auch auf unserer Internetseite unter http://www.bundesimmobilien.de/6437197/Merkblatt_Konversion.pdf abrufbar ist.

Gerne möchte ich Ihnen die Möglichkeiten und Auswirkungen des Beschlusses des Haushaltsausschusses in einem Gespräch näher erläutern. Im Rahmen des Gesprächstermins könnten wir uns außerdem auch über das mögliche Erstzugriffsrecht bezüglich der anderen Konversionsobjekte in Rheine austauschen. Wegen der Terminabsprache werde ich mich demnächst telefonisch mit Ihnen in Verbindung setzen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag


Dr. Brummund